

S a t z u n g

der Gemeinde Maisach über die Herstellung von Stellplätzen und über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – SPS) vom 24.01.2006

Die Gemeinde Maisach erlässt gemäß Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerische Bauordnung – BayBO – vom 04.08.1997 (GVBl.S.433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (GVBl.S796) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – SPS):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bemessung genehmigungspflichtiger und genehmigungsfreier Stellplätze (Art. 52 Abs. 1 BayBO) und deren Nachweis gemäß Art. 52 BayBO.

§ 2

Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Im Gemeindegebiet von Maisach gelten die für den Vollzug der Art. 52 und 53 BayBO vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren bekanntgegebenen Richtzahlen (IMBek. v. 12.02.1978, MABl. S. 181) bzw. deren Mittelwerte, soweit nachstehend keine Konkretisierung erfolgt.
- (2) Bei Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen sind für Wohnungen bis 55 m² Wohnfläche 1 Stellplatz und für Wohnungen über 55 m² Wohnfläche 2 Stellplätze bereitzustellen.
- (3) Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten sind zur ermittelten Zahl der Stellplätze 10 % für Besucher zu addieren, wobei die ermittelte Zahl nach oben aufzurunden ist. Die Besucherstellplätze sind oberirdisch anzulegen.

§ 3

Doppelparksysteme

Es sind keine Doppelparksysteme zulässig.

§ 4

Konkurrierende Satzungen

Die in Bebauungsplänen und sonstigen Ortssatzungen angeführten Regelungen zum Stellplatznachweis werden von den Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann gemäß Art. 70 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 24.01.2006

Gemeinde Maisach

Landgraf
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **06.04.2006** die örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 BayBO i. V. mit Art. 23 ff. GO als Satzung beschlossen.

Maisach, den.....

Landgraf
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Maisach hat den Erlass der örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 26 Abs. 2 GO am **20.04.2006** ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht.

Anschlag angeheftet am: **20.04.2006** Amtsbote

Anschlag abgenommen am: Amtsbote

Die Satzung ist nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO am Tage nach ihrer Bekanntmachung, also am **21.04.2006** in Kraft getreten.

Die örtlichen Bauvorschriften liegen bei der Gemeinde Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach, Zimmer E. 07 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Maisach, den

Landgraf
1. Bürgermeister

Begründung zur Satzung der Gemeinde Maisach über die Herstellung von Stellplätzen und über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – SPS) in der Fassung vom 24.01.2006

Problematik, Anlass, Zweck:

Da aufgrund der Arbeitsmarktsituation eine Zunahme von Pendlern zu verzeichnen ist, ergibt sich immer häufiger, dass je Haushalt mindestens 2 Fahrzeuge vorhanden sind.

Durch die zunehmende Umstrukturierung von ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen in reine Wohnstandorte und der Verdichtung des Innenbereiches ist eine zunehmende Bevölkerungsentwicklung zu erwarten. Der Mehrbedarf an Wohnraum, gekoppelt mit dem Wunsch nach kleineren Grundstücken löst aber nicht das Problem des ruhenden Verkehrs, daraus ergibt sich die Notwendigkeit Raum für den ruhenden Verkehr auf dem eigenen Grundstück zu sichern.

Der öffentliche Straßenraum ist nicht so konzipiert, dass der private ruhende Verkehr dort abgestellt werden kann und soll, dies muss auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen.

Bei Wohnungsgrößen unter 55 m² Wohnfläche geht man von einem Singlehaushalt aus, in dem grundsätzlich nur ein Fahrzeug vorhanden ist.

Zusammenfassend lässt sich bei dem bestehenden Straßennetz, unter Berücksichtigung der Nachverdichtung mit Wohnraum auf kleineren Grundstücken und den zunehmenden Pendlern die Notwendigkeit der geforderten Stellplätze pro Wohnung feststellen, um die Lebensqualität in Maisach in Zukunft zu sichern.

Außerdem soll zur Konkretisierung der städtebaulichen Absichten und weil die allgemeinen Anforderungen der Bauordnung für die gegebenen örtlichen Verhältnisse nicht ausreichen, den Bauherren und Architekten der Rahmen über die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge gegeben werden, in den sie sich mit ihren Bauvorhaben einzupassen haben.

Maisach, den 24.01.2006

Gemeinde Maisach

Landgraf
1. Bürgermeister